

Reisekostenordnung

des

Bayerischen Hockey-Verbandes e. V.

Fassung

vom
25. November 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten	3
§ 3 sonstiges	4
§ 4 Inkrafttreten	4

§ 1 Grundsätze

1. Reisen sind grundsätzlich kostengünstigst (Fahrgemeinschaften) und mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Es werden die tatsächlichen Reisekosten (Bahn, Schiff, Flugzeug) vergütet. Bei Bahnfahrten wird der Fahrpreis 2. Klasse unter Ausnutzung möglicher Vergünstigungen erstattet.
2. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW wird Kilometergeld in Höhe von € 0,38 je Kilometer (Stand 01/2026) erstattet, falls ein triftiger Grund* vorliegt. Dies ist bei der Abrechnung zu begründen. Ohne Angabe eines triftigen Grundes beträgt die Erstattung lediglich € 0,25 je Kilometer.
3. Die erstattungsfähigen Fahrtkosten, Verpflegungsaufwendungen und Übernachtungskosten werden in Anlehnung an das Bayer. Reisekostengesetz und die Einkommensteuerrichtlinien festgesetzt.
4. Die Reise gilt mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.

§ 2 Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

Für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten werden erstattet:

a) Verpflegungskosten:

1. Es werden die gem. Einkommensteuerrichtlinien ansetzbaren Beträge erstattet. Diese belaufen sich (Stand 11/2025) auf: Abwesenheit > 8 Std: € 14,00, voller Tag: € 28,00.
2. Bei Dienstreisen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen der BHV Kosten für die Verpflegung übernommen hat, wird die Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen um den jeweils geltenden Sachbezugswert gekürzt: dieser beträgt derzeit für ein Frühstück € 5,60 sowie für ein Mittag- oder ein Abendessen jeweils € 11,20 (Stand 11/2025). Entsprechendes gilt für Dienstreisen anlässlich auswärtiger Diensttätigkeiten
3. Bei Dienstreisen zur Teilnahme an (Fortbildungs-) Veranstaltungen, bei denen der Arbeitgeber alle Kosten z.B. anrechenbare Arbeitszeit, Fahrtkosten, Schulungskosten, Übernachtungskosten oder Verpflegungskosten trägt, wird keine Erstattung eines Verpflegungsmehraufwandes geleistet.

b) Übernachtungskosten:

1. Übersteigen die Hotelkosten für die Übernachtung den Satz von € 90,00, müssen sie vom Vizepräsident Finanzen genehmigt werden, es sei denn, es liegt in Ausnahmefällen ein Präsidiumsbeschluss vor.
2. Erstattet werden tatsächliche und nachgewiesene Übernachtungskosten
3. Bei Übernachtungskosten, die das Frühstück mit einschließen, wird der zu erstattende Betrag um € 5,60 (Stand 11/2025) pro Frühstück gekürzt.

§ 3

sonstiges

Die o.g. Erstattungsbeträge sind steuerfrei

- Sollten Reisen auf durch den BLSV bezuschusste Leistungen anrechenbar sein, übernimmt die Geschäftsstelle ggf. die für die Abrechnung mit dem BLSV erforderliche Korrektur der Beträge gem. Bayerischem Reisekostengesetz.
- Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung lt. Vordruck vergütet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung des BHV tritt durch Beschluss der Verbandsleitung des BHV vom 25.11.2025 mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

* Triftige Gründe im Sinne des bayrischen Reisekostengesetzes (VV-BayRKG 5.5.1) sind z.B.:

- Dienstliche Gründe:
 - Unverschuldete Verspätung
 - Notwendiges dienstliches oder angemessenes privates Gepäck ab 10 kg
 - Sperriges dienstliches Gepäck
 - Unzumutbarer Fußweg (in der Regel 1 km)
- Persönliche Gründe:
 - Alter, Gesundheitszustand